

11/146-147

hätten die Mellinger auf Mannlehensgütern verschiedene "Zuschläg" bewilligt und so gegen die obrigkeitlichen Bestimmungen verstossen.

11. Statthalter Meyer von Tägerig berichte, die Mellinger hätten ein Amtsrecht von Vogt Bernhard [Segesser] abgeschrieben und dieses als Grundlage genommen. Kirchmeier Ulrich Blattmer¹ werde darüber berichten können.
12. Der Statthalter wisse ferner, dass von Vogt Felix Seiler oder dessen Söhnen vor ungefähr 5 Jahren Zehntgarben entfremdet worden seien. Dieser Handel sei zu Mellingen abgeurteilt worden, womit sich Mellingen in die Kompetenzen der Obrigkeit eingemischt hätte.
13. Im weitem wolle er das Urteil im Streit um die 15 Jucharten im Brunnbühl wohl beachten. Gehöre das Land zu Tägerig, müsse der Zehnten an Schänis, andernfalls auf Geheiss von Mellingen an Königsfelden bezahlt werden.
14. Der Weibel von Mellingen verlange, dass Tägerig die Strasse durch die geschlossenen "Ehefäden" offenhalten solle.

1) *Wahrscheinlich ein Verscrieb des Kopisten: Kirchmeier statt Dorfmeier [s. Punkt 8].*

Kopie
AH 11, 310-311

147

1631 April 12., Schwyz

C

SCHREIBEN VON H[EINRICH] REDING AN UNBEKANNT

Das Schreiben behandelt unter anderem die ausstehenden Zahlungen Frankreichs. Solche Ausstände seien unter Ludwig XIII., Vorgänger Heinrich IV., nicht zu verzeichnen gewesen. Er habe die eidg. Forderungen dem ausserordentlichen franz. Gesandten [Jacques] Mesmin vorgetragen. Auch sei an der letzten Tagsatzung

in Baden beschlossen worden, deswegen an den franz. König zu gelangen.¹

1) vgl. EA V 2, 640 d

Original, teilweise schwer lesbar.
AH 11, 312-313

148

[17. Jahrhundert]

B

GUTACHTEN BETREFFEND DIE ALLMEND BRUNEGG IN ZUG

U ZG II Nr. 2125 und SSRQ Zug II Nr. 1253

Zuerst müsse zwischen "iuris publici", das sei ein obrigkeitliches Recht, und "iuris privati", das sei eines, "so Jedem absonderlich oder durch eine privat Gnosame, welche keinem Oberkeitlichen Gewalt auff sich Tragt", zusteht, unterschieden werden.

Die Genossen im Grüt [Baar] hätten laut Urkunde von 1518 bekannt, dass die Allmend Brunegg der Bürgerschaft von Zug gehöre und die Grüter daselbst nur Nutzungsrechte besässen. Die Bürgerschaft von Zug aber dürfe nach dieser Urkunde nur mit Zustimmung der Genossen im Grüt im Bereich der Allmend Brunegg Wald in den Bann legen. Aus dem Nutzungsrecht der Grüter auf dieser Allmend könne jedoch nicht geschlossen werden, dass ihr Anteil gleich gross sei wie jener der Bürger von Zug. Dieser Anteil müsse nämlich proportional zur Anzahl der Köpfe aufgeteilt werden, d.h. jeder Mannsperson im Grüt stehe der gleiche Nutzungsanteil zu wie den Stadtbürgern.

Es sei aber eine andere Frage, ob die Genossen im Grüt aufgrund ihrer Nutzungsrechte auch einen Anteil an den obrigkeitlichen Rechten besässen. Es stimme zwar, dass der Wald nur mit der Zustimmung beider Teile mit dem Bann belegt werden könne.